



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.8.2009
K(2009)6296

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.8.2009

zur Annahme des Handbuchs „Verfahrenstechnische und organisatorische Modalitäten der Teilnehmer-Garantiefonds für Finanzhilfevereinbarungen nach dem Siebten Rahmenprogramm“, zur Übertragung der Zahlungsanweisungs- und Forderungseinziehungsbefugnisse auf die bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms sowie zur Ernennung des Rechnungsführers der Garantiefonds

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.8.2009

zur Annahme des Handbuchs „Verfahrenstechnische und organisatorische Modalitäten der Teilnehmer-Garantiefonds für Finanzhilfevereinbarungen nach dem Siebten Rahmenprogramm“, zur Übertragung der Zahlungsanweisungs- und Forderungseinziehungsbefugnisse auf die bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms sowie zur Ernennung des Rechnungsführers der Garantiefonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013)¹ (nachstehend „EG-Beteiligungsregeln“), insbesondere auf Artikel 38 und den Anhang,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011)² (nachstehend „EURATOM-Beteiligungsregeln“), insbesondere auf Artikel 37 und den Anhang,

gestützt auf die Beschlüsse der Kommission vom 30. Juli 2007 zur Einrichtung eines Garantiefonds der Teilnehmer an den in Form einer Finanzhilfe verwirklichten indirekten Maßnahmen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013)³ und zur Einrichtung eines Garantiefonds der Teilnehmer an den in Form einer Finanzhilfe verwirklichten indirekten Maßnahmen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011)⁴ (nachstehend „die Beschlüsse“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1; Berichtigung veröffentlicht im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 4.

³ K(2007) 3571.

⁴ K(2007) 3572.

- (1) Gemäß Artikel 38 Absatz 2 der EG-Beteiligungsregeln und Artikel 37 der EURATOM-Beteiligungsregeln hat die Kommission einen Garantiefonds der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft eingerichtet, um das Risiko abzudecken, das sich aus der erfolglosen Rückforderung von der Gemeinschaft geschuldeten Beträgen ergibt.
- (2) Gemäß Artikel 3 der genannten Beschlüsse hat der Generaldirektor der GD RTD gemeinsam mit den für die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms zuständigen Direktoren der Agenturen und Generaldirektoren ein Handbuch mit dem Titel „Verfahrenstechnische und organisatorische Modalitäten der Teilnehmer-Garantiefonds für Finanzhilfvereinbarungen nach dem Siebten Rahmenprogramm“ (nachstehend „das Handbuch“) vorgelegt, das für die mit den genannten Beschlüssen eingerichteten Garantiefonds gilt –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das als Anhang beigefügte Handbuch „Verfahrenstechnische und organisatorische Modalitäten der Teilnehmer-Garantiefonds für Finanzhilfvereinbarungen nach dem Siebten Rahmenprogramm“ wird angenommen.

Artikel 2

1. Im Anhang benennt die Kommission die Personen, denen sie die Anweisungsbefugnisse zur Rückerstattung der in die Garantiefonds eingezahlten Beiträge und zur Intervention der Garantiefonds überträgt.
2. Für die Weiterübertragung von Befugnissen auf der Grundlage dieses Artikels gelten entsprechend – soweit kompatibel – die in den Artikeln 4, 6, 8 und 9 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) für das Haushaltsjahr 2009 festgelegten Bestimmungen zu Weiterübertragungsverfügungen, zur Dauer der Weiterübertragung und zur Stellvertretung.
3. Die Kommission ermächtigt die im Anhang benannten Anweisungsbefugten zum Haushaltsvollzug im Bereich der Einnahmen, die die Garantiefonds im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm erzielen.

Artikel 3

1. Der Rechnungsführer der Europäischen Kommission wird zum Rechnungsführer der Teilnehmer-Garantiefonds für Finanzhilfvereinbarungen nach dem Siebten Rahmenprogramm ernannt.
4. Die Kommission überträgt dem Generaldirektor der GD RTD die Befugnis, nach Konsultation des Juristischen Dienstes, der GD BUDG und anderer an der Durchführung des Siebten Rahmenprogramms beteiligter Generaldirektionen und

Agenturen inhaltliche Änderungen am Handbuch vorzunehmen, sofern diese nicht als wesentlich anzusehen sind.

5. Die Kommission ermächtigt den Generaldirektor der GD RTD, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen Beitrag zur Überwachung und zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Ausführung der finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit den Garantiefonds des Siebten Rahmenprogramms zu leisten, insbesondere durch die Einrichtung einer Dienststelle mit der Bezeichnung „Verwaltung der Garantiefonds“.

Brüssel, den 12.8.2009

*Für die Kommission
Janez Potočnik
Mitglied der Kommission*